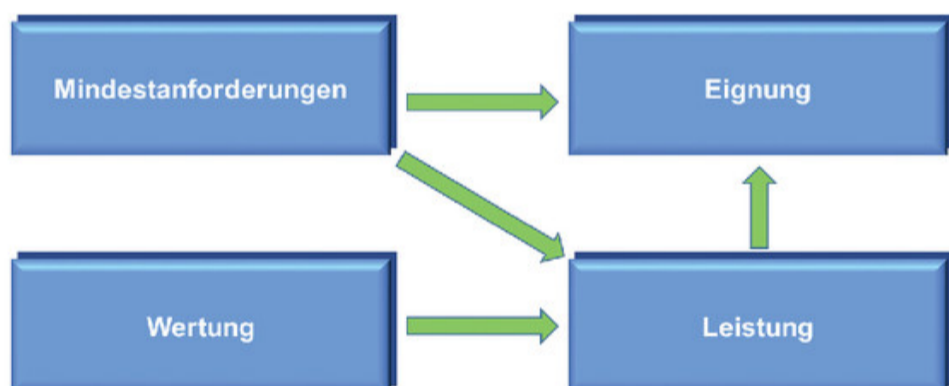


Nachhaltigkeit als Teil der Ausschreibungsunterlagen

Heute bestehen keine Zweifel mehr daran, dass öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen auch Aspekte der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes berücksichtigen dürfen bzw. angesichts des Klimawandels sogar müssen. Durch die erhebliche Nachfragemacht des Staates können öffentliche Auftraggeber eine Vorreiterrolle einnehmen und gleichzeitig gezielt Anreize für die Wirtschaft setzen, umweltfreundlicher zu produzieren. Doch wo genau liegt ihr Gestaltungsspielraum?

Dreiklang in den Ausschreibungsunterlagen

Umweltaspekte lassen sich bei der Vergabe auf mehreren Ebenen berücksichtigen: Auftraggeber können sie zum Bestandteil der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsbedingungen machen. Um sie in den Vergabeprozess zu integrieren, sollten sie aber auch Teil der Eignungskriterien, ggf. als Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens sowie der Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien sein.



Leistungsbeschreibung und Ausführungsbedingungen

Öffentliche Auftraggeber sollten Umweltaspekte möglichst früh berücksichtigen: Schon bei der Bedarfsermittlung und der Festlegung des Auftragsgegenstands können sie eine große Rolle spielen – denn der Auftraggeber hat vergaberechtlich ein weites Leistungsbestimmungsrecht und ist entsprechend frei. Auch die vom Auftraggeber vorgegebenen Ausführungsbedingungen dürfen ausdrücklich umweltbezogene Belange umfassen¹.

Um Umweltaspekte in die Leistungsbeschreibung einfließen zu lassen, bietet sich zur Erleichterung der Verweis auf Umwelt-Gütezeichen an. Die umweltbezogenen Anforderungen lassen sich dadurch eindeutig und erschöpfend darstellen, der Aufwand für den Auftraggeber bleibt vergleichsweise gering.

Der Auftraggeber darf hier auch „Rosinen picken“ und lediglich die ihm passenden Anforderungen des Gütezeichens in Bezug nehmen. Dann hat er die Leistungsbeschreibung so zu fassen, dass deutlich wird, welche Anforderungen des Gütezeichens einzuhalten sind und welche nicht². Relevante Umwelt-Gütezeichen sind bspw. Blauer Engel (u.a. Omnibusse und Kommunalfahrzeuge) und EU Ecolabel (u.a. Schmierstoffe).

Auftraggeber können sich auch an den Vorgaben der AVV-Klima orientieren (für Bundesbehörden verpflichtend!). Als Beleg, dass die angebotene Leistung den geforderten Merkmalen und Ausführungsbedingungen entspricht, dürfen Auftraggeber Nachweise fordern³.

Getreu dem Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“, sollten sich Auftraggeber das Erfüllen der Ausführungsbedingungen nicht nur einmalig bestätigen lassen, sondern vielmehr regelmäßig kontrollieren.

Besonderheiten bei der Fahrzeugbeschaffung

Besondere Vorgaben haben Auftraggeber bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Leistungen sowie Straßenfahrzeugen zu beachten. Auf Grund des „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes“ müssen öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber ab dem 02.08.2021 konkrete Quoten als Mindestziele bei der Beschaffung von sauberen Fahrzeugen einhalten.

Der Begriff „saubere“ Fahrzeuge wird für PKW und leichte Nutzfahrzeuge über Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen definiert, für schwere Nutzfahrzeuge aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe⁴.

Pro beschafftem Fuhrpark sind folgende Quoten einzuhalten:

Referenzzeitraum	Schwere Nutzfahrzeuge	Leichte Nutzfahrzeuge
I: 02.08.2021 bis 31.12.2025	10 %	38,5 %
II: 01.01.2026 bis 31.12.2030	15 %	38,5 %

Autorin:

Daniela A. Kreuels,
Rechtsanwältin,
Heuking Kühn Lüer Wojtek



Pro beschafftem Fuhrpark sind folgende Quoten einzuhalten:

Maßgebliches Datum für die Einordnung in einen der Referenzzeiträume ist das Datum der Zuschlagserteilung. Die Quoten als Mindestprozentsatz sauberer Fahrzeuge bestimmen sich an der Gesamtzahl der im jeweiligen Referenzzeitraum beschafften sauberen leichten oder schweren Nutzfahrzeuge⁵. Die Bundesländer dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich zulassen, dass Auftraggeber die Mindestziele nicht einhalten, wenn die Mindestziele innerhalb des Bundeslandes durch andere Auftraggeber übererfüllt werden und auch untereinander gemeinsame Mindestziele zum Ausgleich bestehender Unter- oder Übererfüllung bilden.

Umweltaspekte als Anforderungen an die Eignung für den Auftrag

Der Auftraggeber kann bei der Entscheidung, welche Anforderungen er an die Eignung stellt, Umweltaspekte insbesondere hinsichtlich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

Voraussetzung ist, dass die Anforderung in Verbindung zu dem Auftragsgegenstand steht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt, also im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrags angemessen ist.

Die Art der Belege, die der Auftraggeber zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit der Bieter fordern darf, ist gesetzlich abschließend geregelt⁶. In Bezug auf die Umwelt können vor allen Dingen folgende Belege von Interesse sein:

- Referenzen über vergleichbare Aufträge,
- entsprechend qualifiziertes Personal,
- Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet,
- Erklärung, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt,
- bei Lieferleistungen: Bescheinigungen, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurden, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen

genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.

Umweltauswirkungen als Wirtschaftlichkeitskriterien

Öffentliche Auftraggeber dürfen Umweltaspekte als Aspekt der sogenannten Wirtschaftlichkeit auch bei der Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien berücksichtigen⁷.



Der Auftraggeber hat bei der Festlegung der Zuschlagskriterien einen weiten Ermessensspielraum. Die Zuschlagskriterien müssen allerdings mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen, also durch ihn gerechtfertigt sein und keinen Bieter unsachgemäß diskriminieren.

Beispiele für die Berücksichtigung von Umweltaspekten im Rahmen der Zuschlagskriterien können sein:

- Geringerer Energieverbrauch,
- längere Haltbarkeit,
- Verfügbarkeit von Ersatzteilen,
- einfache und umweltschonende Entsorgung.

Regelmäßig kommt es auch auf mittelbare Eigenschaften der Produkte an. Beispiele hierfür sind etwa die Produktionsmethoden, die Lebenszykluskosten sowie sonstige externe Kosten. Dazu zählen bspw. die Nutzungskosten, insbesondere für den Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen, die Wartungskosten und die Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Leistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, auch die Kosten für die Eindämmung des Klimawandels⁸.

Anmerkungen:

¹Vgl. § 128 Abs. 2 GWB.

²Vgl. § 34 Abs. 4 VgV.

³Vgl. §§ 33, 34 VgV, ggf. i.V.m. § 61 VgV.

⁴Vgl. § 2 SaubFahrzeugBeschG.

⁵Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 SaubFahrzeugBeschG.

⁶Vgl. § 46 Abs. 3 VgV.

⁷Vgl. § 127 GWB und § 58 VgV.

⁸Vgl. § 59 Abs. 2 VgV.